

RATGEBER

Was tun bei falschen Betreibungen?

Auch wer zu Unrecht betrieben wird, erhält einen Eintrag im Betreibungsregister. Dieser kann von Dritten eingesehen werden. Was kann man dagegen tun?

«Vor einiger Zeit wurde ich von einer Interneffirma ohne Grund betrieben. Als ich den Zahlungsbefehl vom Betreibungsamt erhalten habe, habe ich rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben. Nun suche ich eine Wohnung, und der neue Vermieter hat einen Auszug aus dem Betreibungsregister geholt. Die 'falsche' Betreibung erscheint auf dem Auszug. Was kann ich dagegen tun?»

In der Schweiz kann man gegen jeden ohne Weiteres eine Betreibung einleiten. Der Bestand der Forderung wird erst später geprüft, wenn der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt und der Gläubiger diesen dann in einem Gerichtsverfahren beseitigen muss. Diese schnelle und unkomplizierte Einleitung des Betreibungsverfahrens hat leider auch zur Folge, dass es zu ungerechtfertigten Betreibungen kommen kann und folglich auch zu ungerechtfertigten Betreibungsregister-einträgen. Gemäss Artikel 8a SchKG hat jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, ein

Einsichtsrecht in die Register der Betreibungs- und Konkursämter und kann einen Betreibungsregisterausgang verlangen. Das Einsichtsrecht Dritter ist gesetzlich auf fünf Jahre beschränkt. Das Interesse des Dritten ist insbesondere dann gegeben, wenn dieser glaubhaft macht, kurz vor einem Vertragsabschluss – wie in Ihrem Fall der Abschluss eines allfälligen Mietvertrags – zu stehen.

Da Sie schreiben, Sie wurden vor einiger Zeit betrieben, gehe ich davon aus, dass der Gläubiger den Rechtsvorschlag nie beseitigen liess, also weder eine Anerkennungsklage erhob noch die Rechtsöffnung gerichtlich verlangte. Damit die Betreibung nicht mehr Dritten bekannt gegeben wird, müssen Sie aktiv werden. Am schnellsten und einfachsten wäre es, wenn Sie den Gläubiger ersuchen, die Betreibung zurückzuziehen; ohne den Rückzug der Betreibung durch den Gläubiger, bliebe der Eintrag sogar bestehen, wenn Sie die in Betreibung gesetzte Forderung bezahlen würden.



Lic. iur. Balz Bänziger, Rechtsanwalt und Notar, Rhyner & Schmidt Rechtsanwälte, Glarus

Wenn sich der Gläubiger weigert, müssen Sie vom Gericht feststellen lassen, dass die Schuld nicht besteht und die Betreibung aufzuheben ist. Der Gläubiger muss dann vor Gericht beweisen, dass die Forderung besteht. Wenn Sie mit Ihrer Klage obsiegen –wovon auszugehen ist, da die Betreibung ungerechtfertigt war – und das Gericht die Betreibung aufgehoben hat, darf das Betreibungsamt die Betreibung Dritten nicht mehr bekannt geben.

Die «Glarner Woche»-Experten geben Rat und bieten Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; glawo@somedia.ch

Regierungsrat nimmt Stellung zur Motion Jugendparlament

mitg./red. Die Anfang Februar von der BDP-Landratsfraktion eingereichte Motion will den Regierungsrat beauftragen, die Grundlagen zur Einführung eines Jugendparlaments im Kanton Glarus zu erarbeiten.

Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) führte in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei im Winter 2014/15 bei rund 400 Glarner Schülern eine Umfrage durch. Das Fazit: Die Motivation bei den Schülern scheint da zu sein. Mittlerweile hat sich eine Projektgruppe gebildet, welche im Herbst 2016 eine Jugendsession durchführen will.

Jugendparlamente in anderen Kantonen

16 Kantone kennen ein Jugendparlament. Die Mehrheit der bestehenden kantonalen Jugendparlamente ist privatrechtlich (als Verein) organisiert. Diese verfügen deshalb in der Regel auch nicht über einen institutionalisierten Zugang zum politischen System. Öffentlich-rechtliche Gremien hingegen sind oft als Kommission oder kleinerer Rat ausgestaltet. Beide Arten von Gremien werden

in der Regel durch den Kanton (auch durch den Lotteriefonds) finanziert. Sie verfügen im Durchschnitt über ein Budget von rund 20000 Franken. In der Regel können sich Jugendliche im Alter zwischen zirka 15 und 25 Jahren in einem Jugendparlament engagieren.

Stellungnahme des Regierungsrats

Dem Wunsch der Jugendlichen nach mehr Beteiligungsmöglichkeiten will sich der Regierungsrat nicht verschliessen, umso mehr, als er bereits die Einführung des Stimmrechtsalters 16 befürwortet hat. Er erachtet es jedoch als sinnvoller, wenn Jugendliche – wie es nun der Fall ist – selber aktiv werden und zunächst ein Jugendparlament privatrechtlicher Natur anstreben. Dies aus folgenden Gründen:

- Jugendliche sollen selber entscheiden, wie sie sich organisieren wollen.
- Es sind zunächst mit einem privatrechtlich organisierten Jugendparlament Erfahrungen zu sammeln, bevor neue (gesetzliche) Grundlagen erarbeitet werden.

- Jugendliche im Kanton Glarus verfügen dank des Stimmrechtsalters 16 bereits über eine gute Möglichkeit, sich in den politischen Prozess einzubringen. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.
- Eine Bildungs- und die Rekrutierungsfunktion kann ein Jugendparlament auch wahrnehmen, ohne dass es durch den Kanton institutionalisiert wird.
- Der Regierungsrat ist bereit, auch ein nicht institutionalisiertes Jugendparlament zu unterstützen.

Dem Landrat wird beantragt, die Motion Jugendparlament der BDP-Landratsfraktion als Postulat zu überweisen. Ein Postulat beantragt dem Regierungsrat die Prüfung, ob ein Gesetz notwendig ist oder nicht. Im Gegensatz zur Motion ist ein Postulat nicht verbindlich. Bei einer Überweisung als Postulat hätte der Regierungsrat zwei Jahre Zeit zu prüfen, ob sich das Jugendparlament bewährt und weitere Grundlagen nötig sind.